

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und  
Invalidenversicherung. 1903-1913**

**1908**

110 (1.2.1908)

# Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 110.

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 Mk.  
pro Jahr.

Februar 1908.

Der Anzeigenspreis für den Raum  
einer Seite von 3876 mm beträgt  
20 Pf., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Glos-  
sauftrag wird solcher ebenfalls nach  
Uebereinkunft festgesetzt.

10. Jahrg.

**Inhalt:** I. **Gemeindesachen:** 1. Erbschaftspflicht der Gahholzberechtigten nach § 65 Abs. 2 der Gem.-Ord. — 2. Gahholzbezug nach dem Stand vom 1. Jan. 1831. — 3. Die allgemeine Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden. — 4. Ersatz für sog. Ueberstunden seitens des Staates an die staatsbeitragsberechtigten Gemeinden. — II. **Sparkassenwesen:** 5. Kann den Sparkassen die Hingabe von Amortisationsdarlehen zc. — 6. Kann bei Amortisationsdarlehen der Zinsfuß vom Gläubiger ohne Einwilligung des Schuldners erhöht werden? — 7. Die Hypothek an Bestandteilen, Erzeugnissen und Zubehör. — IV. **Grundbuchwesen:** 8. Wie kann man ein Grundstück von Hypotheken befreien ohne Lösungsbewilligung. — 9. Schätzung von Grundstücken. — V. **Versicherungswesen:** 10. Anfrage mit Antwort. — VI. **Verschiedenes:** 11. Die Berufung barmherziger Schwestern zc. — 12. Die Geldknappheit und ihre Lehren. — 13. Ueber die Verpflichtung zur Bezahlung der Kirchensteuer. — 14. Haftung des Tierhalters, Gefälligkeitsleistung. — 15. Neuere Zeiten. — 16. Briefkasten. — 17. Anzeigen.

## I. Gemeindesachen.

**Erbschaftspflicht der Gahholzberechtigten nach § 65 Abs. 2 der Gem.-Ord.** In der Gemeinde D. betrug im Jahre 1906 der Mehraufwand auf den Wald nach Abzug der Waldeinnahmen von den Waldausgaben 882 M. 84 Pf. Da in der Gemeinde Gahholzgenuß besteht, hätten nun die Gahholzberechtigten diesen Mehraufwand der Gemeinde wieder zu ersetzen, wenn und soweit derselbe durch die Reinerträge des Waldes der früheren Jahre gedeckt ist. Die bezüglichen Ergebnisse während der letzten 10 Jahre sind:

1906 Reinertrag und Mehraufwand	882 M. 84 Pf.
1905	105 M. 48 Pf.
1904	1328 M. 85 Pf.
1903	748 M. 04 Pf.
1902	795 M. 05 Pf.
1901	392 M. 56 Pf.
1900	370 M. 82 Pf.
1899	239 M. 35 Pf.
1898	19 M. 04 Pf.
1897	11 M. 35 Pf.

zus. 3214 M. 99 Pf.      zus. 1677 M. 89 Pf.  
restlicher Reinertrag:  
3214 M. 99 Pf. — 1677 M. 89 = 1537 M. 10 Pf.

Zu diesem restlichen Reinertrag der letzten 10 Jahre muß noch ein im Jahre 1904 seitens der Gahholzberechtigten zu Unrecht ersetzte Betrag hinzugerechnet werden mit 299 M. 25 Pf.

zusammen 1836 M. 35 Pf.  
Gutschrift für die Gahholzberechtigten.

Unter diesen Verhältnissen ist ein Ersatz des oben genannten Mehraufwands auf den Wald im Jahre 1906 seitens der Gahholzberechtigten nicht erforderlich. Es wurde aber angeordnet, daß in den künftigen Rechnungen außer den Reinwertberechnungen obiger Betrag (1836 M. 35 Pf.) am Schlusse des § 3c der Rechnung zu Grunde zu legen und sodann durch entsprechende Abrechnung

des in dem betr. Jahre konstatierten Mehraufwands oder Zurechnung des Reinertrages jeweils genau das Verhältnis festgestellt wird, das bezüglich der Erbschaftspflicht der Gahholzberechtigten der Gemeinde gegenüber besteht.

**Gahholzbezug nach dem Stand vom 1. Jan. 1831.** In D. besteht der Bürgergenuß in Bezug von Gahholz. Nach dem Stand vom 1. Januar 1831 beträgt die Zahl der Nutzungsberechtigten und Gahholzlose 83.

Jeder Berechtigte erhält 4 Ster Holz und 100 Normalwellen. Das Holzquantum eines Lofes umfaßt hiernach 4 mal 0,7 gleich 2,8 und 100 Wellen gleich 2,5, zusammen 5,3 Fm. Der Gesamtumfang der Nutzung ist 83 mal 5,3 gleich 439,9 Festmeter.

Im Jahre 1906 waren 64 Berechtigte vorhanden. Dieselben haben nach obigem Anspruch auf 64 mal 5,3 Fm. gleich 339,2 Fm., sie haben aber in Wirklichkeit erhalten 368 Fm., so daß sie 28,8 Fm. zuviel erhielten. Die zuviel erhaltenen 28 Festmeter entspricht einer Holzmasse von rund 40 Ster Brennholz. Den Wert dieser 40 Ster haben, nach dem durchschnittlichen Holzverkaufspreis des Jahres 1906 berechnet, die Gahholzberechtigten der Gemeinde wieder zu ersetzen. Laut Holzversteigerungsprotokoll der Gemeinde D. wurden 1906 erlöst für 33 Ster Brennholz 259 M., sonach durchschnittlich für 1 Ster 259:33 gleich rd. 7,80 M.

Die Gahholzberechtigten haben hiernach 40 mal 7,80 M. gleich zusammen 312 M. der Gemeindekasse wieder zu ersetzen.

**Die allgemeine Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden.** Die Kirchensteuer bildet wohl die modernste Einnahmequelle der Kirche, die als eine Organisation von Menschen auch der zeitlichen Mittel zur Erreichung ihrer Ziele bedarf. Die katholische Kirche in Baden ist eine

öffentliche Korporation und hat das Recht der freien Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten; daraus leitet sich auch die Befugnis ab, Steuern zu erheben. Die hierüber zu erlassenden Vorschriften haben aber verfassungsgemäß nur dann rechtliche Geltung, wenn sie die staatliche Genehmigung durch Gesetz erhalten haben. In Baden gibt es eine örtliche und eine allgemeine Kirchensteuer; die örtliche für die Zwecke der einzelnen Kirchengemeinden (z. B. für den Bau einer Kirche), die allgemeine für die Zwecke der ganzen katholischen Kirche in Baden. Während sich naturgemäß die Ortskirchensteuer an die Gemeindebesteuerung anschließt, gründet sich die allgemeine Kirchensteuer auf die staatliche Besteuerung. Beide Arten der Kirchensteuer sind durch Staatsgesetz geregelt. Infolge Einführung der Vermögenssteuer wurde das ursprüngliche Gesetz über allgemeine Kirchensteuer vom 18. Juni 1892, das für die katholische Kirche aber erst im Jahre 1900 zum Vollzug kam, auf dem letzten Landtag abgeändert, und ist unterm 20. November 1906 als Landes-Kirchensteuergesetz in neuer Fassung erschienen. In Ausführung dieses Gesetzes hat jedoch das Großh. Kultusministerium im Einverständnis mit dem Erzb. Ordinariat und mit dem Großh. Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem Titel „Katholische Landes-Kirchensteuer-Verordnung“ die vom 1. Januar 1908 an geltenden Vorschriften über die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Im folgenden sollen einige Ausführungen zur Orientierung des steuerzahlenden Publikums über die allgemeine Kirchensteuer Platz finden.

Allgemeine Kirchensteuer hat jeder Katholik zu zahlen, der im Großherzogtum seinen Wohnsitz hat und zur Staatssteuer veranlagt ist. Ausgenommen sind nur die Personen, welche einem Militärkirchenverbande angehören, sowie alle die, deren Einkommen unter 3000 Mark beträgt. Einem in gemischter Ehe lebenden Katholiken wird die Hälfte des Steuerbetrags angezählt, den er zu zahlen hätte falls beide Ehegatten katholisch wären. Beide Ehegatten haften für ihre Kirchensteuerbetrieufe als Gesamtschuldner. Wer mit anderen ein Gewerbe in Gesellschaft betreibt, wird mit dem seiner Beteiligung entsprechenden Anteil am Vermögenssteueranschlag der Gesellschaft zur Kirchensteuer beigezogen. Aktiengesellschaften und sonstige Personen werden wohl zur örtlichen, nicht aber zur allgemeinen Kirchensteuer veranlagt. Die über Beginn und Ende, Erhöhung und Minderung der Steuerpflicht für die Staatssteuer maßgebenden Bestimmungen finden im allgemeinen auch auf die Landeskirchensteuer Anwendung.

Der höchstzulässige Steuerfuß der allgemeinen Kirchensteuer ist für die Vermögenssteuer auf 1 Pfg. und für die Einkommensteuer auf 25 Pfg. gesetzlich festgelegt (gegenüber seither 1 Pfg. für die Kapitalrentensteuer, 1 1/2 Pfg. für die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer und 2 Pfg. für die Einkommensteuer). Im Jahre 1908, für welches Jahr der Allgem. Kirchensteuer-Voranschlag bereits genehmigt ist, werden indessen wie bisher nur 20 Pfg. von den Einkommensteuerpflichtigen erhoben, während der Vermögenssteuerfuß, sobald die für 1908 in Betracht kommenden Vermögenssteueranschläge bekannt sind, auf Antrag des Erzb. Ordinariates durch das Großh. Staatsministerium in der Weise festgesetzt wird, daß der Ertrag der Vermögenssteuer der Summe

gleichkommt, die nach dem bereits genehmigten Voranschlag im Jahre 1908 auf die bisherigen Ertragssteuern, nämlich die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuer, sowie die Kapitalrentensteuer entfallen wäre. Vom Jahre 1909 an werden dann voraussichtlich 1 Pfg. von den Vermögenssteuerpflichtigen und 25 Pfg. von den Einkommensteuerpflichtigen zur Erhebung gelangen.

Das Steuererträgnis der allgemeinen Kirchensteuer für die katholische Kirche in Baden ist seit ihrer Einführung im Jahre 1900 bis zum Jahre 1907 von 440 000 Mark auf 560 000 Mark angewachsen. Mit den Steuereinnahmen haben aber auch die Anforderungen an die allgemeine Kirchensteuer ständig zugenommen. So sind, wie aus dem Allgemeinen Kirchensteuer-Voranschlag für 1906 bis 1908 zu entnehmen ist, im Jahre 1908 im ganzen 564 581 Mark durch Steuer aufzubringen. Davon entfallen auf die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer 130 000 Mark, auf Pfrarpensionen 66 000 Mark, auf Zugkosten der Pfarrverweiser, Kuraten und Vikare 14 000 Mark und auf sonstige Gehalte, Zulagen und Bezüge von Geistlichen 133 000 Mark. Ferner sind vorgesehen zur Errichtung neuer Pfarreien und Vikarstellen 85 000 Mark und zur Aufbesserung des Grundstodsvermögens schon bestehender Pfarreien 20 000 Mark. Endlich beläuft sich der außerordentliche Beitrag zum Neubau eines Dienstgebäudes für den katholischen Oberstiftungsstat auf 40 000 Mk., der Zuschuß zum laufenden Aufwand dieser Behörde auf 5000 Mark und zum Aufwand der Erzb. Bauämter auf 300 Mark. Der Restbetrag betrifft Lasten und Verwaltungskosten, von welcher letzteren nur der Aufwand für die Kirchensteuervertretung mit 3600 Mark, für die Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer durch die Großh. Steuerkommissäre mit 15 000 Mark, für die rund 750 Erheber mit 26 000 Mark und für die allgemeine katholische Kirchensteuerklasse mit 14 800 Mark Erwähnung finden soll. Zum Schlusse sei nur noch angeführt, daß bis jetzt etwa ein Duzend neuer Pfarreien ganz oder teilweise mit Hilfe der allgemeinen Kirchensteuer dotiert werden konnte.

Im Jahre 1908 wird die Kirchensteuervertretung zur Beratung des Allgem. Kirchensteuervoranschlags für 1909/11 zusammentreten. Zuvor haben aber Neuwahlen stattzufinden, da die Amtsdauer der seitherigen 35 Mitglieder und ihrer Ersatzmänner abgelaufen ist.

**Ersatz für sog. Ueberstunden seitens des Staates an die staatsbeitragsberechtigten Gemeinden.** In obigem Betreff hat der Gr. Oberschulrat unterm 31. Dezember 1907 einen Erlaß an die Gr. Kreisschulvisitaturen gerichtet, der lautet:

Die auf Grund unseres Kundlasses vom 24. Dezember 1906 vorgelegten Verzeichnisse der Ueberstunden sind im allgemeinen nicht geeignet, die Grundlage für die Festsetzung des nach § 21 Abs. 3 des Gl.-Unt.-Ges. in der Fassung des Gesetzes vom 19. Juli 1906 den Gemeinden aus der Gr. Staatskasse zu ersiegenden Aufwandes für diese Stunden zu bilden. Wir sehen uns daher genötigt, die Großh. Kreisschulvisitaturen zur Aufstellung neuer Verzeichnisse für diejenigen Schulorte, welche nach § 73 Gl.-Unt.-Ges. einen Staatsbeitrag zu ihrem Schulaufwand beziehen, unter Benützung der anliegenden Vordrude zu veranlassen. Dabei bemerken wir erläuternd:

1. Nach Sinn und Wortlaut der Vorschrift in § 23 Gl.-Unt.-Ges. sollen die Gemeinden nur die-

jenigen Aufwendungen für Ueberstunden auf die Gr. Staatskasse zu überwälzen befugt sein, die sie zum Vollzug des neuen Unterrichtsplanes, insbesondere der Vorschrift des § 11, zu machen ge-  
nötigt sind.

2. Von der Uebernahme auf die Gr. Staatskasse bleiben daher von vornherein ausgeschlossen die Vergütungen für Turnstunden, bezüglich deren ein Anspruch auf Ueberwälzung auf die Staatskasse überhaupt nicht besteht.

3. Ferner sind ausgeschlossen die Vergütungen für solche Ueberstunden, die durch den Vollzug des § 21 Gl.-Unt.-Ges. nicht geboten, die vielmehr von den Gemeinden nur aus besonderen Rücksichten auf örtliche Verhältnisse — so z. B. um an sich zulässige und ausführbare Kombinationen zu vermeiden oder um den gleichzeitigen Schulbesuch sämtlicher schulpflichtiger Kinder zu verhüten — eingeführt wurden.

4. Wo an einer Schule schon vor Einführung des neuen Unterrichtsplanes infolge unzureichender Schulkonsole sog. Abteilungsunterricht eingeführt war, bleiben die hierfür angelegten Ueberstunden gleichfalls außer Betracht.

5. Ueberstunden im Sinne des § 21 Abs. 3 Gl.-Unt.-Ges. werden daher im wesentlichen nur an Schulen vorkommen, an denen die vorhandenen Schulkonsole zur Aufnahme kombinierter Klassen nicht ausreichen.

6. Für die Berechnung der Vergütung wird von uns für das laufende Schuljahr im allgemeinen als Sommerhalbjahr der Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Oktober, als Winterhalbjahr die Zeit vom 1. November bis 30. April zugrunde gelegt werden. Etwaige Abweichungen hievon — in Bezug auf Anfang und Ende der Unterrichtsverteilung — an den einzelnen Schulen wären besonders anzugeben.

## II. Sparkassenwesen.

**Kann den Sparkassen die Hingabe von Amortisationsdarlehen empfohlen werden, ohne daß die Sparkassen das Kündigungsrecht sich vorbehalten?**

Die Frage ist zu verneinen.

1. Wie bei allen übrigen Darlehen, so wird auch bei Annuitäten- oder Amortisationsdarlehen von der Sparkassen für die ganze Darlehensdauer ein bestimmter Zinssatz festgesetzt. Weil bei diesen letzteren Darlehen die Rückzahlungszeit genau bestimmt ist, so kann die Sparkasse das Darlehen zur Rückzahlung nicht kündigen, wenn sie das Kündigungsrecht sich nicht vorbehalten hat. Wenn deshalb der landesübliche Zinssatz über den festgesetzten Zinssatz steigt, so müßte die Kasse sich mit dem vertragmäßigen (niedrigeren) Zinssatz während der ganzen Amortisationszeit begnügen. Die Einwilligung des Schuldners zur Erhöhung des Zinssatzes kann die Sparkasse nur dann herbeiführen, wenn sie das Kündigungsrecht für das Amortisationsdarlehen sich vorbehalten hat.

Der ganze Geschäftsbetrieb der Sparkassen ist nun aber so eingerichtet, daß diese Kassen stets in der Lage sein müssen, die ausgeliehenen Gelder kündigen und den landesüblichen Zins verlangen zu können.

Die Sparkassen erhalten ihre Geldmittel durch die Spareinlagen. Die Einleger können ihre Einlagen mit kurzer Kündigungsfrist, je nach den Statuten, kündigen, und sie werden von der Kün-

digungsfrist Gebrauch machen, wenn bei steigendem landesüblichem Zinssatz die Sparkasse für die Spareinlagen den Zins nicht erhöht.

Dem gegenüber müssen aber auch die Sparkassen die Möglichkeit haben, a) ihre ausgeliehenen Gelder zu kündigen und b) für dieselben einen dem jeweiligen landesüblichen Zinssatz entsprechenden Zins verlangen zu können.

Die Sparkasse hat z. B. Gelder in unkündbaren Amortisationsdarlehen zu 4 Proz. ausgeliehen; den Einlegern zahlt sie z. B. 3 $\frac{1}{2}$  Proz. Steigt der landesübliche Zinssatz, so wird die Sparkasse auch den Zinssatz für die Spareinlagen erhöhen müssen, z. B. auf 3 $\frac{3}{4}$  Proz. Denn tut sie das nicht, so werden die Einleger ihre Spareinlagen kündigen und dort anlegen, wo man einen höheren Zins erhält. Andererseits aber erhält die Sparkasse nach unserem Beispiel von ihren Darlehensschuldern nach wie vor die bedungenen 4 Proz. Hat die Sparkasse sehr viel Geld in unkündbaren Amortisationsdarlehen angelegt und muß sie sich mit einem niedrigeren als dem landesüblichen Zins begnügen, so kann sie in eine recht schwierige Lage kommen. Die Kasse wird dann unter Umständen kaum ihre Verwaltungskosten decken können. Würde aber die Sparkasse den Zins für die Spareinlagen nicht erhöhen, und würden infolge dessen die Einleger kündigen, so wäre die Situation der Kasse erst recht schwierig. Denn da die Kasse die Amortisationsdarlehen nicht kündigen könnte, würden ihr auch die Mittel fehlen zur Rückzahlung der Spareinlagen.

Von der Kündbarkeit der Amortisationsdarlehen könnte die Sparkasse nur dann absehen, wenn auch die Spareinlagen so lange unkündbar wären, wie die Amortisationsdarlehen.

Die Sparkassen müssen deshalb auch bei Amortisationsdarlehen, deren Rückzahlung nach dem Tilgungsplan erst in einer Reihe von Jahren zu erfolgen hat, in der Regel das Kündigungsrecht mit einer bestimmten Frist, z. B. 3 Monaten sich vorbehalten, 1) damit sie jederzeit die Möglichkeit haben, ihre Einleger zu befriedigen, 2) damit sie die Schuldner der Amortisationsdarlehen durch Kündigung zur Bewilligung des etwa höheren landesüblichen Zinssatzes nötigen können.

So lange nur bei einigen wenigen Amortisationsdarlehen das Kündigungsrecht der Sparkasse ausgeschlossen ist, werden sich die geschilderten Mißstände nicht so groß zeigen. Aber sie würden zweifellos in sehr erheblichem Maße eintreten, wenn die Sparkasse viele Amortisationsdarlehen hingibt, ohne das Kündigungsrecht sich vorzubehalten.

Andererseits haben nun aber auch die Schuldner ein Interesse daran, daß ihre Jahresleistung sich nicht erhöht.

a) Es wird deshalb mit dem Schuldner zu vereinbaren sein, daß auch bei erhöhtem Zinssatz der jährlich zu bezahlende Annuitätenbetrag sich nicht erhöhe. Wenn der Zinssatz erhöht wird, so wird eben das die Folge sein, daß von dem Annuitätenbetrag jeweils ein größerer Teil auf den Zins entfällt als bisher und, daß demgemäß auch nur ein entsprechend kleinerer Teil vom Kapital abgeschrieben werden kann. Die Amortisationszeit wird infolge dessen verlängert werden.

b) Noch ein anderes Aus Hilfsmittel ist in Erwägung zu ziehen. Will ein Schuldner sich nicht auf ein Kündigungsrecht der Sparkasse und eine spätere Erhöhung des Zinssatzes einlassen,

so könnte ein Durchschnittszinsfuß bestimmt werden, d. h. es wird ein Zinsfuß festzusetzen sein, der dem Durchschnitt des Zinsfußes von einer Reihe von Jahren entspricht. Dieser Durchschnittszinsfuß kann höher oder niedriger sein als der zur Zeit der Darlehenshingabe landesübliche Zinsfuß. Steigt der Zinsfuß später über den Durchschnitt, dann wird die Sparkasse erwarten können, daß sie den Verlust wieder bei fallendem landesüblichen Zinsfuß ausgleichen kann.

Wird ein Durchschnittszinsfuß gewählt und wird das Kündigungsrecht der Sparkasse ausgeschlossen, so muß auch das Kündigungsrecht des Schuldners ausgeschlossen werden. Denn sonst könnte der Schuldner, wenn der landesübliche Zinsfuß wieder unter den festgesetzten Durchschnitt sinkt, kündigen oder doch zu kündigen versuchen, und die Sparkasse könnte dann ihren Verlust, den sie gehabt hat zur Zeit, als der landesübliche Zinsfuß höher war als der Durchschnitt, nicht zur Ausgleichung bringen.

Wird das Kündigungsrecht des Schuldners nicht ausdrücklich ausgeschlossen, so könnte er sein Kündigungsrecht immerhin auf § 271 Abs. 2 BGB zu stützen versuchen. Um alle Zweifel auszuschließen, wird deshalb im Darlehensvertrag ausdrücklich zu bestimmen sein, daß auch der Schuldner nicht kündigen oder vor der festgesetzten Amortisationszeit zurückbezahlen kann. Siehe hierzu auch Seite 412 V b v. J. 1903 dieser Zeitschrift.

II. Anders verhält es sich sowohl in wirtschaftlicher, als auch in rechtlicher Beziehung bei den **Hypothekenbanken**. Für diese gilt das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899. (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 375 ff.).

Aus § 1 ergibt sich, was man unter Hypothekenbanken im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen hat. § 1 Absatz 1 besagt nämlich:

„Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in der hypothetischen Beleihung von Grundstücken und der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken besteht (Hypothekenbanken), bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs der Genehmigung des Bundesrats.“

Eine solche Hypothekenbank ist z. B. die Rhein-Hypothekenbank.

Die §§ 18—21 dieses Gesetzes handeln nun eingehend von den Amortisationshypotheken dieser Banken. Nach diesen Gesetzesvorschriften sind die Banken hinsichtlich der Amortisationshypotheken im Interesse der Schuldner erheblichen Beschränkungen unterworfen. So bestimmt z. B. § 19 Abs. 1:

„Bei Amortisationshypotheken darf zu Gunsten der Bank ein Kündigungsrecht **nicht** bedungen werden. Eine Vereinbarung, welche der Bank das Recht einräumt, aus besonderen, in dem Verhalten des Schuldners liegenden Gründen die Rückzahlung der Hypothek vor der bestimmten Zeit zu verlangen, wird hierdurch nicht berührt.“

Wer also bei einer Hypothekenbank Geld aufnimmt, ist gegen die Kündigung der Amortisationshypothek gesichert.

Durch diesen gesetzlichen Ausschluß des Kündigungsrechts wird aber die Bank wirtschaftlich nicht in eine mißliche Lage versetzt, wie dies bei den Sparkassen der Fall wäre. Denn die Hypothekenbank erhält einen wesentlichen Teil ihrer Mittel durch die Ausgabe von Pfandbriefen. Für die Pfandbriefe besteht ein bestimmter Tilgungs-

plan; die Mittel zur Tilgung gewähren die abzulassenden Annuitätenbeträge. Die Gläubiger der Hypothekenbank, nämlich die Pfandbriefinhaber können auch nicht kündigen und eine Erhöhung des Zinsfußes verlangen oder erzwingen. Der Zinsfuß der ausgegebenen Pfandbriefe bleibt sich gleich.

Die Hypothekenbank kann also nicht, wie die Sparkasse, in die Lage versetzt werden, an ihre Gläubiger unerwarteter Weise größere Summen zurückbezahlen zu müssen.

Ganz wesentlich begünstigt ist ferner der Schuldner durch die Bestimmung des § 18, welcher lautet:

„Dem Schuldner ist urkundlich das Recht einzuräumen, die Hypothek ganz oder teilweise zu kündigen und zurückzuzahlen.“

Das Recht der Rückzahlung darf nur bis zu einem Zeitraum von 10 Jahren ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Darlehens, im Falle der Auszahlung im Teilbeträgen mit der letzten Zahlung; wird nach der Auszahlung des Darlehens eine Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung getroffen, so beginnt der zehnjährige Zeitraum mit der Vereinbarung.

Die Kündigungsfrist darf neun Monate und bei Hypotheken, welche die Bank kündigen kann, auch die der Bank eingeräumte Kündigungsfrist nicht überschreiten.

Soweit es nach diesen Vorschriften nicht gestattet ist, das Recht des Schuldners zur Rückzahlung der Hypothek auszuschließen, darf sich die Bank eine Rückzahlungsprovision oder die Bestellung einer Sicherheit bei der Kündigung nicht ausbedingen.“

**Kann bei Amortisationsdarlehen der Zinsfuß vom Gläubiger ohne Einwilligung des Schuldners erhöht werden?** Eine Sparkasse hat ein Darlehen unter folgenden Bedingungen gegeben:

Das Darlehen ist mit jährlich 4 Prozent zu verzinsen. Der Schuldner hat sich verpflichtet, innerhalb 40 Jahren das Darlehen in der Weise abzuführen, daß jedes Jahr 5,05 der ursprünglichen Darlehenssumme entrichtet werden. Dem Schuldner steht das Recht zu, außer der planmäßigen Annuität nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung weitere Teilzahlungen zu leisten oder das ganze Darlehen vor Ablauf von 40 Jahren abzutragen. Ein Kündigungsrecht der Sparkasse dagegen ist nicht festgesetzt.

1) Auf Grund dieser Darlehensbedingungen ist die gestellte Frage zu verneinen; der Schuldner ist also zur Zahlung eines früheren Zinses als 4 Prozent nicht verpflichtet.

Denn der Zinsfuß ist vertragsmäßig bestimmt. An diese Vertragsbestimmung sind beide Teile gebunden, gleichgültig, welches auch innerhalb der 40 Jahre der übliche Zinsfuß sein wird. Weder der Gläubiger kann Erhöhung des Zinsfußes, noch der Schuldner Herabsetzung desselben vom andern Teil verlangen. Keine Gesetzesvorschrift gibt hierzu eine Handhabe.

2) Auch eine Kündigung des Darlehens seitens der Sparkasse kann nicht erfolgen. § 609 Absatz 1 BGB besagt:

„Ist für die Rückzahlung eines Darlehens eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder der Schuldner kündigt.“

Diese Bestimmung kann aber im vorliegenden Falle deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil sie voraussetzt, daß für die Rückerstattung eine Zeit nicht bestimmt ist. Vorliegenden Falles ist aber die Zeit der Rückerstattung genau bestimmt.

Auch § 271 Abs. 2 BGB spricht gegen das Kündigungsrecht der Sparkasse. Denn diese Gesetzesvorschrift lautet: „Ist eine Zeit (für die Leistung) bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner aber sie vorher bewirken kann.“

Die Sparkasse kann also die Einwilligung des Schuldners in die Erhöhung des Zinsfußes auch nicht etwa dadurch erzwingen, daß sie mit Kündigung droht.

3) Bei gewöhnlichen Darlehen, d. h. bei solchen, für welche kein Tilgungsplan, wie bei den Amortisationsdarlehen aufgestellt ist, wird in der Regel eine bestimmte Zeit für die Rückerstattung des Darlehens im Darlehensvertrag nicht festgesetzt; es werden vielmehr meistens die Darlehen auf unbestimmte Zeit gegeben, und dann wird im Darlehensvertrag für beide Teile eine Kündigungsfrist bestimmt. Wäre eine solche nicht festgesetzt, so käme § 609 Absatz 2 BGB in Betracht; danach beträgt bei Darlehen von mehr als dreihundert Mark die Kündigungsfrist drei Monate, bei Darlehen von geringerem Betrag einen Monat. Es wird weiter im Darlehensvertrag auch ein bestimmter Zinssatz festgesetzt z. B. 4 Proz. Bei der Eintragung der Hypothek wird aber dann in der Regel nicht nur dieser Zinssatz angegeben, sondern die Hypothek wird meistens auch bestellt für eine etwaige Zinserhöhung bis zu 6 Prozent. Gemeint ist aber damit nicht etwa eine Zinserhöhung, die auf dem freien Belieben der Sparkasse nicht einseitig vom bedungenen Zinssatz abgehen, sondern nur mit Einwilligung des Schuldners. Die Sparkassen werden aber in der Regel diese Einwilligung deshalb leicht erreichen, weil sie für den Fall, daß der Schuldner nicht mit der Erhöhung des Zinsfußes einverstanden ist, das Darlehen kündigen. Dem Schuldner, der keine Barmittel hat, bleibt dann gar nichts anderes übrig, als auf die Erhöhung des Zinsfußes einzugehen. Willigt er aber nicht ein, so darf die Sparkasse einen höheren als den bedungenen Zins nicht verlangen.

Eine Sparkasse schrieb z. B. ihrem Schuldner folgendes unterm 23. Oktober 1905: „Sie schulden uns ein zu 3/4 Prozent verzinsliches Darlehen von . . . . . Die Sparkasse hat beschlossen, den Zinsfuß auf 1. November auf 4 Prozent zu erhöhen, und bitten wir um gefl. Mitteilung, ob Sie damit einverstanden sind. Im verneinenden Fall müßten wir das Kapital auf 1. Februar 1906 kündigen.“ Es wurde hier also die Erhöhung des Zinsfußes schon verlangt vom 1. November an, obwohl die Kündigungsfrist doch erst am 1. Febr. 1906 abgelaufen gewesen wäre. Ein solches Verlangen wird gesetzlich nicht zu beanstanden sein; ob es aber der Billigkeit völlig entspricht, möge dahin gestellt bleiben.

Der Schuldner wird in der Regel schon deshalb einwilligen, weil er beim Steigen des Zinsfußes billigeres Geld sich doch nicht verschaffen könnte.

Umgekehrt werden die Sparkassen, wenn der übliche Zinsfuß sinkt, den bedungenen Zins vielfach herabsetzen, weil sie sonst eine Kündigung

seitens der Schuldner zu gewärtigen hätten, da in solcher Zeit die Schuldner eben billigeres Geld erhalten könnten.

Im vorliegenden Falle aber ist der Sparkasse eine Kündigungsmöglichkeit nicht gegeben.

4) Verwiesen wird auch auf den Aufsatz S. 410—412 dieser Zeitschrift v. J. 1903 mit der Ueberschrift „Darf der Schuldner schon vor der Verfallzeit an den Gläubiger zahlen?“ B.

**Die Hypothek an Bestandteilen, Erzeugnissen und Zubehör.** Wer Geld ausleiht auf Hypothek, steht hin und wieder vor der Frage, ob und wie weit sich die Hypothek auch auf bewegliche Sachen erstreckt, ob z. B. auch das Inventar eines Gasthofs oder die Maschinen einer Fabrik oder die Bierfässer einer Brauerei von der Hypothek ergriffen werden.

Wenn diese Frage bejaht wird und wenn ferner eine Fahrnispfändung durch den Gerichtsvollzieher in diese Gegenstände erfolgt, so fragt es sich weiter, in welcher Weise der Hypothekengläubiger gegen die Fahrnispfändung seitens anderer Gläubiger (sog. Chirographargläubiger) sich wehren kann.

Ein kurzer Ueberblick über die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen soll zur Orientierung dienen. Die einschlägigen Gesetzesvorschriften sind an verschiedenen Stellen des Bürg. Gesetzb., des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, sowie der Zivilprozeßordnung zerstreut und deshalb von dem Gesetzesunkundigen nicht leicht aufzufinden. Auch sind einzelne Punkte in der Literatur und Rechtsprechung bestritten.

**I. Bestandteile.**

In den §§ 93—95 BGB wird angegeben, was unter Bestandteilen zu verstehen ist. Das Gesetz unterscheidet wesentliche und unwesentliche Bestandteile. Unter wesentlichen Bestandteilen werden solche verstanden, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. § 93 BGB. So ist z. B. der Dachstuhl ein wesentlicher Bestandteil des Hauses.

Solche wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Dabei versteht das Gesetz unter Rechten dingliche Rechte, also Eigentum, Hypotheken etc. Der Eigentümer eines Hauses, kann deshalb nicht etwa das Eigentum an dem Dachstuhl oder an einem Stockwerk einem andern übertragen. Nach früheren Rechten war ein sog. Stockwerkseigentum möglich, und sofern unter dem früheren Recht solches begründet wurde, bleibt es auch jetzt noch bestehen und kann übertragen werden. Art. 182 des Einführungsgef. zum BGB. Ein dingliches Recht ist auch die Hypothek. Es kann deshalb auch — abgesehen vom Stockwerkseigentümer — an einzelnen Bestandteilen eines Gebäudes keine Hypothek begründet werden.

In § 94 BGB zählt sodann das Gesetz eine Reihe von Sachen auf, die es zu den wesentlichen Bestandteilen rechnet. Danach gehören zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Samen wird mit dem Ausäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteile des Grundstücks. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

Weil somit auch ein ganzes Gebäude ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist, kann das Gebäude allein, ohne Grund und Boden, nicht Gegenstand besonderer Rechte sein, also nicht ohne Grund und Boden in das Eigentum eines andern übertragen oder mit einer Hypothek belastet werden. Nur die Belastung des aus früherer Zeit stammenden Stockwerkseigentums mit einer Hypothek ist zulässig.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes sind z. B. Türen, Fenster und dergleichen Sachen zu rechnen, die zur Herstellung eines Gebäudes gehören. Diese Sachen werden somit schon mit dem Einhängen, also schon durch ganz lose Verbindung wesentliche Bestandteile des Gebäudes. Ob der Zweck der Einfügung, nämlich die Herstellung des Gebäudes vorliegt, ist (wie das Reichsgericht in Band 63 S. 419 der Entscheidungen ausführte) im Wesentlichen Tatfrage, die nicht allgemein, sondern nur nach Lage des Einzelfalles beurteilt werden kann. Es kommt sehr wesentlich auf die Art des Gebäudes und dessen Zweckbestimmung an.

Zu den wesentlichen Bestandteilen rechnet das Reichsgericht — im Gegensatz zu den auf Veranlassung von Maschinenfabrikanten veröffentlichten Rechtsgutachten — insbesondere auch die einem Fabrikgebäude eingefügten Maschinen. Ob die Maschinen als mit dem Gebäude festverbunden anzusehen sind, ist wiederum im einzelnen Falle Tatfrage.

Sind Sachen mit dem Grund und Boden so verbunden, daß sie als wesentliche Bestandteile anzusehen sind, so verlieren sie diese Eigenschaft auch nicht etwa dadurch, daß die Parteien z. B. der Fabrikbesitzer und der Lieferant der Maschinen Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der eine solche Vereinbarung wäre gesetzwidrig und deshalb unwirksam.

Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum am Grundstück auch auf diese Sache, gleichviel durch wen die Verbindung herbeigeführt wurde. § 946 BGB.

§ 95 BGB enthält nun gewisse **Ausnahmen**. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören nämlich solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden sind, z. B. eine mit dem Boden festverbundene Bauhütte soll nur einem vorübergehenden Zwecke dienen. Sie wird deshalb nicht Bestandteil des Grundstücks und daher nicht von den auf dem Grundstück lastenden Hypotheken ergriffen.

Das Gleiche gilt von einem Gebäude oder anderen Werke, das in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden ist. So z. B. wird ein Wasserreservoir, das zufolge eines Erbbaurechts (§§ 1012—1017 BGB) auf einem fremden Grundstück errichtet wird, nicht Bestandteil des Grundstücks, bleibt vielmehr im Eigentum desjenigen, welcher auf Grund des Erbbaurechts des Reservoir erbaut hat. Oder eine Gemeinde hat auf Grund einer persönlichen Dienstbarkeit durch eine Reihe von Grundstücken eine Wasserleitung legen lassen. Diese Röhren bleiben Eigentum der Gemeinde, werden deshalb auch nicht von den Hypotheken des Grundstücks ergriffen.

Auch Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt sind,

gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes, z. B. alle die Gegenstände, die ein Mieter in die Wände befestigt hat.

## II. Zubehör.

Unter Zubehör versteht das Gesetz solche bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. § 97 BGB.

Zwei Voraussetzungen müssen also vorliegen.

1) Eine bewegliche Sache muß dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sein.

2) Die Sache muß zur Hauptsache in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen (Reichsgericht Bd. 51 S. 273).

Nur bewegliche Sachen können somit Zubehör sein. Die Hauptsache kann eine bewegliche oder unbewegliche sein.

Bei gewissen Sachen bestimmt das Gesetz, daß sie dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind.

So bestimmt § 98 BGB: „dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache sind zu dienen bestimmt:

1) bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik, die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften;

2) bei einem Landgute, das zum Wirtschaftszwecke bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene, auf dem Gute gewonnene Dünger.“

Damit diese Sachen Zubehör seien, muß bei ihnen auch weiter die Voraussetzung zutreffen, daß sie in einem ihrer Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis zur Hauptsache stehen z. B. die Maschinen müssen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis zur Fabrik stehen. Sofern die Maschinen jedoch fest mit dem Gebäude oder dem Grundstück verbunden sind, sind sie nicht Zubehör, sondern Bestandteil des Gebäudes bzw. des Grundstücks.

Die Frage, ob im einzelnen Falle die Zubehöreigenschaft zutrifft, ist nicht immer leicht zu beantworten. So ist z. B. die Frage, ob das Hotelinventar als Zubehör anzusehen sei, je nach der Sachlage verschieden entschieden worden.

Als Zubehör wurden von obersten Gerichtshöfen z. B. erklärt: 1) das Wirtschaftsinventar Tische, Stühle, Gläser eines Grundstücks, welches seinem wirtschaftlichen Zwecke nach zum Restaurationsbetriebe bestimmt und dauernd eingerichtet ist, auch diesem Zweck ausschließlich dient, 2) die Apothekeneinrichtung, 3) die Gastbetten und Gastzimmermöbel sowie das Wirtschaftsinventar eines Gasthauses, 4) Hopfenstangen bei einem Hopfenfeld, 5) Ladentische, Wagen, Handkarren bei einem Ladengrundstück.

Die Zubehörstücke können, weil sie selbständige Sachen sind, selbstverständlich Gegenstand besonderer Rechte sein. Sie können deshalb ohne die Hauptsache, für sich allein, veräußert werden. Es

ist auch möglich, daß das Zubehörstück einem andern als dem Eigentümer der Hauptsache gehört, während dagegen Sachen, die einem Grundstück oder einem Gebäude eingefügt und so wesentliche Bestandteile werden, sofort mit dem Einfügen in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen. § 946 BGB.

Dem Gedanken, daß die Hauptsache und das Zubehör wirtschaftlich zusammengehören, hat das Gesetz in mehrfachen Einzelbestimmungen Ausdruck gegeben. So bestimmt z. B. § 314 BGB: „Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich die Verpflichtung im Zweifel auf das Zubehör der Sache.“ Wer also z. B. ein Grundstück verkauft, kann die Zubehörstücke vom Vertrage ausschließen; werden sie aber nicht ausgeschlossen, so ist in der Regel anzunehmen, daß auch die Zubehörstücke als mitverkauft gelten. Eine ähnliche Vorschrift enthält § 926 BGB.

### III. Die Hypothek an Bestandteilen, Erzeugnissen und Zubehör.

Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind ziemlich verwickelt. Verwiesen wird auf §§ 1120 bis 1122, 1147 BGB, §§ 864, 865, 810 Zivilprozeßordnung, §§ 21, 23, 148 Zwangsversteigerungsgesetzes.

1) Selbstverständlich erstreckt sich die Hypothek auf alle Bestandteile. Sobald eine bewegliche Sache Bestandteil des Grundstücks geworden ist, erstreckt sich die Hypothek auch auf sie z. B. auf eine mit dem Gebäude fest verbundene Maschine, auch dann, wenn sich etwa der Lieferant das Eigentum an der Maschine vorbehalten hat.

2) Die Hypothek erstreckt sich ferner auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers gelangt sind. § 1120 BGB.

Es ist also nicht erforderlich, bei der Hypothekenbestellung die Zubehörstücke ausdrücklich zu erwähnen; sie fallen von selbst unter die Hypothek. Vorausgesetzt ist aber immer, daß die Sachen auch wirklich im Sinne des Gesetzes Zubehör sind. Denn Sachen, die nicht unter den Begriff des Zubehörs fallen, können nicht etwa künstlich, etwa durch Vereinbarung der Parteien zu Zubehörstücken gemacht werden.

Gleichzeitig ist es für die Haftung des Zubehörs, ob die Sachen schon zur Zeit der Hypothekeneintragung Zubehörstücke gewesen oder erst später geworden sind.

Kommt es zur Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, so umfaßt diese auch das Zubehör.

Wiewohl die Zubehörstücke selbständige bewegliche Sachen sind, so dürfen sie trotzdem nicht den Gegenstand einer Mobiliarpfändung bilden. Sie dürfen daher nicht durch den Gerichtsvollzieher gepfändet werden und zwar auch nicht auf Antrag eines Hypothekengläubigers. § 865 Abs. 2 Zivilprozeßordnung. Geschieht es dennoch, so kann jeder Hypothekengläubiger gegen die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Einwendung erheben (§ 766 Zivilpr.) oder auch mit einer Widerspruchsklage gegen den pfändenden Gläubiger vorgehen (Reichsgericht Band 55 S. 207).

Zubehörstücke werden von der Haftung frei in zwei Fällen:

a) wenn sie veräußert und zugleich vom Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten

eines Hypothekengläubigers in Beschlag genommen sind, d. h. bevor in wirksamer Weise die Zwangsvollstreckung ins Grundstück angeordnet ist. Der Eigentümer des mit einer Hypothek belasteten Grundstücks ist also durch die Hypothek nicht gehindert an der Veräußerung der Zubehörstücke. Dem Hypothekengläubiger ist aber für den Fall, daß Zubehörstücke den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden, durch die §§ 1133—1135 BGB ein Schutz gewährt:

b) die Zubehörstücke werden ferner, ohne daß sie veräußert werden, von der Haftung frei, wenn die Zubehörereignisse innerhalb der Grenze einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor der Beschlagnahme, d. h. vor der Anordnung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück aufgehoben wird. §§ 1121, 1122 BGB.

3) Die Hypothek erstreckt sich endlich auch auf die vom Grundstück getrennten Erzeugnisse.

Bevor die Erzeugnisse vom Boden getrennt sind, erstreckt sich die Hypothek darauf schon deshalb, weil sie vor der Trennung, wie erwähnt, wesentliche Bestandteile sind.

Während nun Zubehör durch den Gerichtsvollzieher nicht gepfändet werden darf, können Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind, im Wege der Mobiliarpfändung auch von andern als Hypothekengläubigern gepfändet werden, so lange nicht ihre Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Die Pfändung darf aber nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. § 810 Abs. 1 Zivilprozeßordnung.

Ein Hypothekengläubiger kann aber der Pfändung nach § 771 Zivilprozeßordnung, d. h. im Wege der Klage widersprechen. Sofern jedoch die Pfändung für einen vorgehenden Hypothekengläubiger erfolgt ist, kann ein nachstehender Hypothekengläubiger einen Widerspruch nicht erheben. § 810 Abs. 2 Zivilprozeßordnung.

Die vom Grundstück getrennten Erzeugnisse werden von der Haftung, ebenso wie das Zubehör hauptsächlich dann frei, wenn sie innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft von dem Grundstück getrennt worden sind. B.

### IV. Grundbuchwesen.

Wie kann man ein Grundstück von Hypotheken befreien ohne Löschungsbewilligung. Bekanntlich sind in unsern Grundbüchern viele Hypotheken eingetragen, welche schon längst bezahlt sind. Vielsach sind die Schuldner, wenn sie ihre Hypothek heimbezahlen, sehr sorglos und versäumen es, die Löschungsbewilligung oder die öffentliche Beglaubigung der Quittung zu verlangen. Auch lediglich um die Löschungskosten zu ersparen, wird häufig die Löschung unterlassen. Das badische Recht kam solchen sorglosen Grundstückseigentümern zu Hilfe, indem es ordnete, daß alle 10 Jahre von Amtswegen die über 30 Jahre alten Pfandrechte gestrichen werden, wenn nicht die Erneuerung beantragt wurde. Eine solche „Grund- und Pfandbuchreinigung“ kennt das neue Recht nicht.

Wenn nun ein Grundstückseigentümer sein Grundstück verkaufen oder belasten will, dann bemerkt er — dieser Fall ist schon oft eingetreten



— zu seinem Schrecken, daß ihm eine alte Pfandlast für eine schon längst bezahlte Schuld im Wege steht. Die Löschungsbewilligung kann er aber nicht mehr erhalten, weil der Schuldner gestorben ist und seine, vielleicht in alle Welt zerstreuten Erben ihm nicht bekannt sind.

Wie ist in einem solchen Falle zu helfen?

Es ist nach § 1170 BGB, §§ 946—959, 982 bis 987, 1024 Zivilprozeßordnung (abgekürzt ZPO), § 16 des badischen Gesetzes vom 18. Juni 1899, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozeßordnung betr. (Ges.- und V.-Bl. 1899 S. 267) das **Aufgebotsverfahren** durchzuführen.

I. **Voraussetzung** des Aufgebotsverfahrens ist nach § 1170 BGB:

1) Daß der Hypothekengläubiger unbekannt ist. Wenn der im Grundbuch eingetragene Gläubiger gestorben ist, so sind kraft Gesetzes die Erben an seine Stelle getreten. Wenn nun diese dem Grundstückseigentümer unbekannt sind, so kann er das Aufgebotsverfahren einleiten. Unbekanntsein des Aufenthaltsortes allein genügt jedoch nicht.

2) Seit der letzten sich auf die Hypothel beziehenden Eintragung müssen 10 Jahre verstrichen sein.

Meistens wird nach der Eintragung der Hypothel eine weitere Eintragung nicht mehr erfolgen. Die 10 Jahre zählen also dann von der Eintragung der Hypothel.

3) Das Recht des Gläubigers darf innerhalb dieser 10 Jahre nicht vom Eigentümer in einer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden sein, d. h. es darf keine Anerkennung durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise erfolgt sein. Diese Voraussetzung kommt natürlich nur in Betracht, falls etwa die Forderung noch nicht ganz getilgt ist.

II. **Zuständig** für das Aufgebotsverfahren ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das belastete Grundstück belegen ist. § 983 ZPO, § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Antrag kann beim Amtsgericht schriftlich oder — was für die meisten bequemer sein wird — zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. § 947 ZPO.

III. **Antragsberechtigt** ist der Eigentümer des belasteten Grundstücks. § 984 ZPO. (Ueber weitere Antragsberechtigte siehe § 984 Abs. 2 ZPO).

Der Antragsteller hat vor der Einleitung des Verfahrens glaubhaft zu machen: 1) daß der Gläubiger unbekannt ist, 2) daß nicht eine Anerkennung des Rechts des Gläubigers erfolgt ist. §§ 985, 986 ZPO. Diese letztere Glaubhaftmachung wird am einfachsten durch Vorlegung der Quittung über die Heimzahlung der Hypothel geschehen. Zur Glaubhaftmachung genügt aber auch im Falle Ziffer 2 die Versicherung des Antragstellers an Eidesstatt.

IV. **Verfahren beim Amtsgericht.** Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen, welches u. a. die Bestimmung eines Aufgebotsstermins enthält. § 947 ZPO.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt (bei uns in Baden) 1) durch zweimalige Einrückung in die Karlsruher Zeitung sowie in das Amtsverklündigungsblatt, 2) durch Anheftung an die Gerichtstafel.

§ 16 des bad. Gesetzes vom 18. Juni 1899, §§ 1024, 948 ZPO.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in das amtliche Verklündigungsblatt erfolgt, und dem Aufgebotsstermin muß ein Zeitraum (Aufgebotsfrist) von mindestens 3 Monaten liegen. § 16 des bad. Ges. vom 18. Juni 1899.

Der Antragsteller hat zu dem Aufgebotsstermin entweder zu erscheinen und den Antrag Erlassung des Ausschlußurteils zu stellen oder er hat vor dem Aufgebotsstermin diesen Antrag schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären. §§ 952, 954 ZPO.

In dem Aufgebotsstermin wird sodann das Ausschlußurteil dahin erlassen, daß der Gläubiger mit seinem Rechte ausgeschlossen wird. §§ 952, 986 Abs. 4 ZPO.

IV. **Wirkung des Ausschlußurteils.** Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erwirbt der Eigentümer die Hypothel. Der dem Gläubiger erteilte Hypothekenbrief wird kraftlos. § 1170 Abs. 2 BGB. Die Hypothel wird also zur Eigentümerhypothel im Sinne der §§ 1163, 1177 BGB. Auf Grund der Ausfertigung des Ausschlußurteils kann somit der Grundstückseigentümer die Hypothel anderweitig verwerten oder löschen lassen.

**Schätzung von Grundstücken.** Nach § 31 des bad. Grundbuchausführungsgesetzes (neue Fassung Ges.- und V.-Bl. 1904 S. 213) haben die Gemeinderäte in Grundbuchsachen auf Antrag von Beteiligten oder auf Ersuchen auf Antrag von Beamten, nötigenfalls unter Zuzug von besonderen Sachverständigen, amtliche Schätzungen des Werts solcher Grundstücke vorzunehmen, welche im Grundbuchbezirk der Gemeinde liegen.

Nähere Anleitung für die Schätzungsbehörden enthalten die §§ 116—122 der Grundbuchdienstweisung. Eine bedeutsame Mahnung an die Schätzungsbehörde enthält insbesondere § 122 derselben über die Haftpflicht der Schätzungsbehörden. Zur Ergänzung der Grundbuchdienstweisung bestimmt sodann die Grundbuchverfassung Nr. 120 v. J. 1902:

„1. Zubehör des Grundstücks (BGB §§ 97, 98) bleibt, wenn es auch von einem Pfandrechte ergriffen wird (BGB §§ 11, 20ff), bei der Schätzung außer Betracht.

2. Auf ausdrückliches Verlangen des Antragstellers kann der Gemeinderat das Zubehör des Grundstücks in die Schätzung einbeziehen. In diesem Falle ist in der Schätzungsurkunde oder einer Anlage derselben das Zubehör näher zu bezeichnen und ist in der Schätzungsurkunde sowohl der Wert des Grundstücks ohne Zubehör, als auch sein Wert mit Zubehör getrennt anzugeben.“

Hin und wieder sind die Beteiligten mit der Schätzung nicht einverstanden. An welche Behörde haben sich die Beteiligten nun mit ihrer **Beschwerde** zu richten?

Diese früher bestrittene Frage ist jetzt entschieden auf Grund der Verordnung des Justizministeriums vom 5. April 1905 (Ges.- und V.-Bl. S. 194), welche u. a. befragt: „Soweit nicht anderes bestimmt ist, steht den Landgerichten auch die Aufsicht über den rechtspolizeilichen Dienst der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten zu.“ (S. jetzt § 19 Abs. 4 der Rechtspolizeivordnung in der Fassung vom 1. März 1907, Ges.- u. V.-Bl. S. 171).

Einen Zweig des rechtspolizeilichen Dienstes des Gemeinderats bildet auch seine Tätigkeit als Schätzungsbehörde.

Grundbuchverfügung Nr. 4 v. J. 1906 sowie Justizministerialerlaß vom 19. Oktober 1906.

Die Beschwerde gegen die Schätzungsbehörde ist deshalb an das Landgericht zu richten.

Das Landgericht wird sodann zu prüfen haben, ob der Gemeinderat bei Vornahme des Geschäfts sich einer Außerachtlassung der für solche Schätzungen erlassenen Vorschriften — §§ 116 ff Grundbuchdienstw. — oder einer sonstigen Verfehlung schuldig gemacht hat, und sofern sich in dieser Hinsicht erhebliche Beanstandungen ergeben, das Bezeichnete anzuordnen haben. Vgl. Grundbuchverfüg. Nr. 15 v. J. 1904.

An eine andere Schätzungsbehörde kann die Sache nicht verwiesen werden; eine zweite Instanz für solche Schätzungen gibt es nicht.

### V. Versicherungswesen.

**Anfrage.** Bei der letzten Heuernte im Monat Juni begegneten sich auf einem schmalen Wege zwei Fuhrwerke, ein Heuwagen und eine Rehrmaschine. Dieselben wichen einander vermeintlich hinlänglich aus, vermutlich warf aber dennoch eine Gabel der Rehrmaschine (genau wissen es die Leute nicht) den Fuhrmann des Heuwagens unter seine Zugtiere, welche dadurch erschreckten und durchgingen, der Fuhrmann von seinem eigenen Wagen überfahren wurde und einen Schenkelbruch erlitt, wodurch er bis heute vollständig arbeitsunfähig ist.

Beide Beteiligten sind in der Haftpflichtversicherung, die Gesellschaft verweigert aber die Bezahlung einer Entschädigung. Auch der Ladung vor Gr. Amtsgericht B. zur Verhandlung in dieser Sache hat nur der Beschädigte Folge geleistet. Ersuche um wohlgefällige Beantwortung dieser Angelegenheit in der Zeitschrift.

Frey, Ratshr. in B.

#### Antwort.

An Herrn Ratshreiber F. in B.  
a) Ob der Verletzte von der Gesellschaft, bei welcher er versichert ist, seinen Schaden ersetzt verlangen kann, hängt von dem Inhalt des Versicherungsvertrags ab. Der Schaden muß ersetzt werden, wenn der Verletzte für jeden Unfall versichert ist, der ihm selbst zuzieht. Das scheint jedoch nach Ihrer Angabe nicht der Fall zu sein; es scheint sich um keine Unfallversicherung zu handeln. Handelt es sich aber um eine sog. Haftpflichtversicherung, ist der Verletzte also nur für den Schaden versichert, den er selbst andern auf Grund seiner gesetzlichen Haftbarkeit (§§ 823 ff, 833 BGB) zahlen muß, so kann er von der Gesellschaft nichts verlangen. Sehen Sie also genau den Versicherungsvertrag (die Police) an.

b) Von dem Fuhrmann der Rehrmaschine kann der Verletzte nur dann Schadenersatz verlangen, wenn diesen Fuhrmann ein Verschulden trifft, wenn er also mindestens irgendwie fahrlässig bei dem Vorbeifahren gehandelt hat. (§ 823 BGB) Daß von dem Fuhrmann der Rehrmaschine fahrlässig gehandelt wurde und daß diese Fahrlässigkeit die Ursache des Sturzes war, muß der Verletzte beweisen. Ob fahrlässig gehandelt wurde und ob anzunehmen ist, daß durch diese Fahrlässigkeit der Unfall verursacht wurde, vermögen wir ohne genaue Kenntnis der Tat-

sachen nicht zu beurteilen. Vielleicht liegt ein Unglücksfall vor, für den niemand verantwortlich gemacht werden kann. Nur wenn den Fuhrmann ein Verschulden trifft und er demgemäß zum Schadenersatz verurteilt ist, wird die Gesellschaft, bei welcher der Fuhrmann versichert ist, den Schaden bezahlen.

Der berüchtigte § 833 BGB, wonach derjenige, welcher ein Tier hält, dem Verletzten den Schaden zu ersetzen hat, welchen das Tier anrichtet, kann vorliegenden Falles nicht in Frage kommen; denn die Verletzung erfolgte infolge des Scheuwerdens der eigenen Tiere des Verletzten.

In der Regel zahlen die Gesellschaften für Haftpflichtversicherung bei zweifelhaften Fällen nur dann, wenn der bei ihnen Versicherte durch das Gericht für schuldig erklärt ist.

### VI. Verschiedenes.

**Die Berufung barmherziger Schwestern von in Baden nicht zugelassenen Orden zur Versorgung der Krankenpflege.** Nach einer wegen Zulassung von Mitgliedern weiblicher Ordensgesellschaften in öffentlichen Spitälern ergangenen Staatsministerialentscheidung vom 28. Oktober 1861 Nr. 1097 ist der Zugehörigkeit zu einem nicht staatlich zugelassenen religiösen Orden bezw. einer ordensähnlichen religiösen Kongregation nicht die Wirkung beizulegen, daß ordensangehörige Frauen auch nicht als Einzelne im Großherzogtum zum Zwecke der Ausübung der Krankenpflege ihren Aufenthalt nehmen oder mit Unternehmern bezw. Vertretern von Krankenanstalten, Pfriündnerhäusern und dergleichen, welche im Großherzogtum nach Maßgabe der hier geltenden Gesetze errichtet sind, ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingehen dürften.

Derartige Dienstübernahmen bezw. Niederlassungen einzelner Mitglieder werden daher als Ordenswirksamkeit bezw. als tatsächliche Einführung der betreffenden Ordens-Kongregation nicht betrachtet. Durch den Vorbehalt des Rechts das ganze Verhältnis jederzeit zu kündigen und auch einen Wechsel in der Person der einzelnen Schwestern zu verlangen, erscheinen die gegen eine vereinbarte Vergütung das Hauswesen und die Krankenpflege besorgenden Schwestern lediglich als Bedienstete der Verwaltung und ihr Aufenthalt ist nicht als eine im Sinne des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 genehmigungspflichtige Niederlassung zu betrachten.

In diesem Sinne spricht sich auch der Erlaß Gr. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, das Spital in Ettenheim betr. vom 24. September 1887 Nr. 14605 aus.

Da die Schwestern lediglich als Dienstpersonal, nicht aber als Stiftungsbeamte im Sinne des § 17 Ziff. 8 der Stift.-Rech.-Anw. zu betrachten sind, bedarf die Einstellung derselben einer Genehmigung der oberen Aufsichtsbehörde nicht. (Erlaß Gr. Verwaltungshofes vom 30. Dezember 1887 Nr. 42202).

Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. März 1880 Nr. 3705 darf der Dienstvertrag in rechtsgültiger Weise nur mit den einzelnen zu berufenden Schwestern, nicht aber mit der Ordenssuperiorin des Mutterhauses abgeschlossen werden, da es sich nur um ein kündbares privatrechtliches und persönliches Dienstverhältnis handelt.

Die zur Zeit in Baden zugelassenen religiösen Orden sind folgende:

a) der barmherzigen Schwestern des hl. Vincenz von Paula. (V.-B.-D. vom 13. März 1845 Reg.-Bl. S. 65);

b) Genossenschaft der barmherzigen Schwestern vom hl. Franziskus. (Bef. vom 9. Mai 1892 und 25. Juni 1892 St.-Anz. S. 188 und 235);

c) Kongregation der barmherzigen Schwestern vom hl. Kreuz von Ingenbohl. (Bef. vom 1. Sept. 1893 und 8. November 1893, St.-Anz. S. 275 und 335).

**Die Geldknappheit und ihre Lehren.** Regierungsrat Rudolf Martin nimmt in der Leipziger „Ausrierten Zeitung“ vom 19. Dezember das Wort zu einer interessanten Darlegung über die Folgen der Geldknappheit und ruft dabei dem deutschen Kapital ein „Taschen zu!“ gegenüber dem amerikanischen und russischen Geldberlangen zu. Der Verfasser, dessen Buch über die russischen Finanzen f. Zt. viel Aufsehen machte, sagt in dem erwähnten Aufsatz:

Die beispiellosen Diskonterhöhungen der europäischen Notenbanken wurden im November zum Schutz der europäischen Goldvorräte gegen die Ansprüche Amerikas vorgenommen. Da es der amerikanischen Volkswirtschaft an flüssigem Kapital fehlte, suchte sie auf jede Weise Gold von Europa zu beziehen. Die Goldvorräte der Bank von England und der Deutschen Reichsbank sind winzig im Vergleich zu dem riesenhaften Goldvorrat der Bank von Frankreich. Gleichwohl waren die Bank von England und die Deutsche Reichsbank in erster Linie den Angriffen Amerikas ausgesetzt. Um den kleinen Goldvorrat von rund einer halben Milliarde Mark zu sichern, erhöhte die Deutsche Reichsbank durch Heraushebung des Diskonts auf  $7\frac{1}{2}$  Prozent den Zinsfuß des gesamten Leihkapitals der Nation. Obgleich ein solcher Zustand die schwersten Folgen für die Industrie, Handel und Landwirtschaft hat, vermochte weder die Deutsche Reichsbank noch die Bank von England ein anderes Mittel zur Abwehr oder Beschränkung der amerikanischen Goldansprüche zu finden. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich in noch stärkerem Maß als je zuvor die glückliche Lage der Bank von Frankreich, der man das Gold nicht gegen ihren Willen entziehen kann. Die Bank von Frankreich ist nämlich nicht verpflichtet, ihre Noten in Gold einzulösen. In Frankreich darf noch jede Zahlung mit silbernen Fünffrankstücken vorgenommen werden. Neben ihrem riesenhaften Goldvorrat von 2,7 Milliarden Fr., der viermal so groß ist als der der Deutschen Reichsbank, verfügt die Bank von Frankreich noch über einen Silbervorrat von rund 1 Milliarde Fr. Sie zahlt regelmäßig in Silber, in Gold nur auf besonderen Wunsch. Wer in Gold bezahlt sein will, muß sich den Abzug einer Prämie von regelmäßig 2 Promille gefallen lassen. Dieser seltsame Brauch macht den Goldvorrat der Bank von Frankreich zu einem unangreifbaren Schatz.

Der Kapitalbedarf der Vereinigten Staaten von Amerika wird noch auf viele Jahre, vielleicht Jahrzehnte hinaus, ungeheuer sein. Da die Handelsbeziehungen zwischen Amerika und Deutschland sich immer vergrößern, so werden auch in Zukunft plötzliche Angriffe der Newyorker Börse auf unsern Goldvorrat stattfinden. Ohne Reform können wir, nachdem diese Geldkrisis längst beendet ist, durch amerikanische Ansprüche in Zukunft leicht zu einem Reichsbankdiskont von 9 Prozent und mehr gezwungen werden. Derartige Notstände werden um so eher kommen, wenn auch in Zukunft der deutsche Geldmarkt dem gr ö ß t e n

Schuldner der Weltgeschichte, dem russischen Staate, offen steht. Jede Reform der Reichsbank und jede Vervollkommnung unserer Goldwährung nach dem Muster Frankreichs wird ein Schlag ins Wasser sein, wenn an der Schwelle der höchsten Geldknappheit eine russische Anleihe dem deutschen Geldmarkt eine halbe Milliarde Mark oder noch mehr entziehen darf.

Die deutsche Bevölkerung vermehrt sich jährlich um 854 000 Köpfe, während die französische nur um 26 000 zunimmt. Frankreich gleicht einem Junggesellen, der keinerlei Verpflichtungen hat und mit seinen staatlichen Ersparnissen ganz nach Belieben wirtschaften kann. Deutschland aber gleicht einem Familienvater, der 10 hungrige Kinder zu ernähren hat und seine Geldmittel auf deren weiteres Fortkommen verwenden muß. Man hat berechnet, daß Deutschland jährlich gegenüber Frankreich eine Mehrausgabe von  $1-1\frac{1}{2}$  Milliarden Mark für Erziehungsgelder und 800 Millionen Mark für den Bau von Wohnungen hat. Das riesige Anwachsen der deutschen Industrie erfordert von Jahr zu Jahr ungeheure Kapitalien. Deutschland hat also in viel höherem Maße als Frankreich die Pflicht, den inländischen Geldmarkt für fremde Riesenanleihen zu sperren und alle finanztechnischen Vorkehrungen zu treffen, um den eigenen Geldvorrat zu wahren und der rasch vorwärtstrebenden Industrie das Geld billig zu erhalten. Wir haben aber weder das eine noch das andere getan. Daher stehen wir gegenwärtig völlig unter den Wirkungen eines Reichsbankdiskonts von  $7\frac{1}{2}$  Prozent.

Ein Zinsfuß von dieser Höhe muß dem glänzenden wirtschaftlichen Aufschwung der letzten 6 Jahre ein Ende bereiten. Die erste Wirkung einer solchen starken Geldknappheit ist regelmäßig das Erlahmen der Bautätigkeit. Seit einem Jahre schon geht in Berlin und in fast allen deutschen Städten die Bautätigkeit zurück. Die Bauunternehmer können weder die Baugelder, noch die diesen später folgenden Hypotheken zu einem erträglichen Zinsfuß erhalten. Die Hypothekenbanken können ihre Pfandbriefe nicht unterbringen, da das Publikum von den Depositenbanken höhere Zinsen erhält. Daher verfügen auch die Hypothekenbanken über geringere Mittel als sonst. Der Rückgang der Bautätigkeit verringert die Kaufkraft der  $1\frac{1}{2}$  Millionen Erwerbstätigen des deutschen Baugewerbes. Die Eisenindustrie, die die eisernen Träger zu Bauzwecken herstellt, die Textilindustrie, Konfektion und Bierbrauerei sind die nächsten Leidtragenden. Das Stocken der Bautätigkeit steigert die Mieten.

Bechlennigt wurde das Sinken der Staatspapiere und Steigen des Diskonts dadurch, daß Deutschland 1902 300 Mill. Mark und 1903 324 Mill. M. dem russischen Staate lieh. Man hätte die Darlehen schon deshalb unterlassen müssen, weil die deutsche Volkswirtschaft sich während dieser Zeit in einem gewaltigen industriellen und kommerziellen Aufschwung befand und ihre Kapitalien zur Erweiterung ihrer Industrie, ihrer Verkehrsmittel und ihrer Städte notwendig brauchte. Es hätte nicht viel gefehlt, so hätte Deutschland sich noch im April 1906 an der russischen Riesenanleihe beteiligt und abermals eine halbe bis eine ganze Milliarde Mark dem russischen Staate geliehen. Hätte Fürst Bülow im Einverständnis mit den Führern der maßgebenden Parteien im Reichstag den Antrag des russ. Finanzinteressen vertretenden Bankhauses nicht abgelehnt, so würde die Geldknappheit im Deutschen Reiche gegenwärtig eine derartige Stärke

erlangt haben, daß die schwerste wirtschaftliche Katastrophe bereits eingetreten sein würde.

Die kommende Reform muß unter vollkommener Aufrechterhaltung der Goldwährung die besten Einrichtungen des französischen Bank- und Geldsystems auf Deutschland übertragen. Sie muß aber auch gleichzeitig den deutschen Geldmarkt gegenüber den riesenhaften Anleihen fremder Staaten sichern. Deutschland muß seinen Goldvorrat gegenüber den unersättlichen Ansprüchen der amerikanischen Volkswirtschaft ebenso zu sichern wissen, wie sein flüssiges Kapital gegenüber den nie verstummenden an Größe immer wachsenden Darlehensgesuchen des russischen Staates.

**Ueber die Verpflichtung zur Bezahlung der Kirchensteuer** bestehen da und dort Zweifel, zu deren Beseitigung wir einiges mitteilen möchten. Anfrage:

Ich bin katholisch, meine Frau ist evangelisch; habe mich evangelisch trauen lassen und die Kinder werden evangelisch erzogen. Nun ist an der hiesigen Kirche folgendes angeschlagen gewesen: „Katholiken, welche sich von einem nichtkatholischen Religionsdiener trauen lassen, schließen sich dadurch von der Gemeinschaft der Kirche aus, ebenso jene Katholiken, welche nicht alle ihre Kinder in der kath. Religion erziehen lassen und so ihre Nachkommenschaft der Gnadenhöhe der kath. Kirche berauben; solche können die heiligen Sakramente solange nicht gültig empfangen, als sie schuldbarer Weise den Schaden nicht gut machen. Erz. b. Pfarramt.“ — Bin ich nun verpflichtet, die kath. Kirchensteuer zu bezahlen oder nicht? Es sind noch mehrere solche Familien hier, welche auch noch nicht bezahlt haben und in letzter Zeit durch den Polizeidiener gemahnt wurden.

Mit den ersten drei Worten dieser Anfrage: „Ich bin Katholik“, ist die Verpflichtung zur Bezahlung der kath. Kirchensteuer schon festgestellt. Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt die Ermittlung der Steuerpflichtigen durch den Steuerkommissär und diesem „dienen hiebei als Grundlage die Angaben, die von den Steuerpflichtigen selbst über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntnis bei Abgabe ihrer Steuererklärungen gemacht werden.“ Die Zugehörigkeit zu einem Religionsbekenntnis wird dadurch, daß man sich kirchliche Strafen zugezogen hat, nicht aufgehoben; ebenso wenig dadurch, daß man der kirchlichen Gemeinschaft fernbleibt. Wer von sich selbst bekennt: „Ich bin katholisch, ich bin evangelisch“ usw., der hat die Kirchensteuer der betr. Konfession zu bezahlen, ohne Rücksicht auf sein inneres Verhältnis zur Konfession. Das Kapitel „Steuerbefreiung“ kennt die betr. Verordnung überhaupt nicht, weil eben nur diejenigen steuerfrei sind, die durch eine beim Bezirksamt abgegebene Erklärung aus jedem kirchlichen Verband ausgetreten sind und sich als konfessionslos erklärt haben. Der Steuermahnung ist also Folge zu leisten, sonst erfolgt die Zwangsvollstreckung.

**Haltung des Tierhalters, Gefälligkeitsleistung.** Zwei Männer wollten gemeinschaftlich ein Geschäft abschließen; der eine, der ein Fuhrwerk besaß, lud den andern ein, mit ihm zu fahren. Unterwegs schenkte das Pferd, der Fahrgast wurde herausgeschleudert und getötet. Die Klage der

Erben gegen den Tierhalter auf Schadenersatz wurde vom Reichsgericht für ungerechtfertigt erklärt. Zwischen dem Beklagten und dem Verstorbenen war hinsichtlich der Fahrt ein Uebereinkommen getroffen worden, das dahin auszuliegen war, daß der Verstorbene auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Beklagten, die sich aus dem Verhalten des Pferdes ergaben, verzichtete. Dieser Annahme stand der Umstand nicht entgegen, daß auf einen normalen Verlauf der Fahrt gerechnet und an einen Unfall nicht gedacht wurde; es genügte, daß die Vertragsschließenden über die leitenden Grundgedanken einig waren. Die Einigung umfaßte dann auch das, was sich aus ihr durch Schlussfolgerung ableiten ließ, ohne daß diese Folgerungen bei der Einigung zu Bewußtsein der Vertragsschließenden kamen. Bei einer Gefälligkeitsleistung muß angenommen werden, daß auf Ersatz eines Schadens, der ohne Verschulden des andern Teils entsteht, verzichtet wird. Der Verzicht gilt nicht nur für das, was der Getötete selbst hätte beanspruchen können, sondern auch für die Ansprüche seiner Erben. Allerdings sind diese Ansprüche zum Teil selbständig, so die Ansprüche der Unterhaltsberechtigten auf Entschädigung für den durch den Tod des Unterhaltspflichtigen ihnen entzogenen Unterhalt; diese Ansprüche würden auch durch den Verzicht des Getöteten nicht beseitigt. Immer aber ist vorausgesetzt, daß Ansprüche zur Entstehung gekommen sind und das ist nicht der Fall, wenn auf jeden Ersatzanspruch aus einem schädigenden Ereignis schon vor dessen Eintritt verzichtet ist.

(Reichsgerichtsentscheidung.)

**Teuere Zeiten.** Der „Preussische Beamtenverein in Breslau“ hat sich durch die erhebliche und noch stetig zunehmende Verteuerung aller Lebensbedürfnisse veranlaßt gesehen, eine Feststellung der prozentualen Preissteigerungen vorzunehmen, welche die wichtigsten Lebens- und Gebrauchsmittel in den letzten zehn Jahren (1896 bis 1906) erfahren haben. Als Grundlage hierfür dienten Auskünfte, die bei Firmen und Geschäftslenten eingeholt sind, sowie die von Vereinsmitgliedern seit vielen Jahren geführten Wirtschaftsbücher. Es zeigt sich dabei, daß die Preise der Nahrungsmittel, von Brot, Milch, Fleisch, Eiern, Kartoffeln, Mehl, um 10—28 Proz., Hülsenfrüchte sogar um 27—85 Proz. gestiegen sind. Das Schuhwerk hat sich um 10—25, die Wäsche um 33 1/2 Proz. verteuert. Außerdem haben sich die Wohnungen im Preise um fast 25 Proz., ferner die Arzthonorare und Arzneikosten erhöht. Von den Ursachen dieser Preissteigerungen fällt besonders eine ins Gewicht, nämlich das ungemein starke und rasche Ansteigen der Arbeitslöhne in allen Betrieben und Geschäftszweigen. Die Kaufleute und Gewerbetreibenden vermögen die Steigerungen der Arbeitslöhne und Rohmaterialienpreise durch fortschreitende Preiserhöhungen für ihre Waren und Arbeitsleistungen auszugleichen. Mit voller Wucht aber trifft die zunehmende Verteuerung sämtlicher Volksbedürfnisse, die übrigens im Jahre 1907 noch erhebliche Fortschritte gemacht hat, alle, die auf ein festes Einkommen angewiesen sind, und denen es dabei wegen ihrer Berufs- und sozialen Stellung unmöglich ist, mit der Lebenshaltung unter ein bestimmtes Niveau zurückzugehen.

**Briefkasten.**

**Gr. 3. in Br.** Eine Veränderung des Wohnsitzes erfolgt nicht schon dadurch, daß Jemand anderswo als am Orte seines Bürgerrechts tatsächlich seine Wohnung nimmt, sondern es muß ihm zugleich die **Absicht** nachgewiesen werden, daß er auch seine Hauptniederlassung an den neuen Wohnort verlegen wollte. Dieser Nachweis ist zu entnehmen entweder aus der ausdrücklichen Erklärung des Betreffenden oder beim Mangel einer solchen aus den im einzelnen Falle vorhandenen Umständen.

**Den titl. Gemeindebeamten**

empfehlen wir unser größtes Lager in  
**Impressen für den täglichen Bedarf.**

- Besonders empfehlen wir auch
- Titel mit Vorbericht. Gemeindevoranschlag.**
- Rechnungsabluß. Darstellung.**
- Voranschläge für Stiftungen.**
- Rechnungsimpressionen** Einnahmen, Ausgaben, ohne Bezeichnung.
- Kapital- und Zins-Impressen.**
- Verzeichnisse über die anzuweisenden Tagesgebühren der Gemeindebeamten.**

**Rechnungsimpressionen mit Vordruck**

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckimpressionen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungsteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

**Für Stiftungen.**

- Journal (Kassenbuch).
- Titel mit Vorbericht
- Darstellung des Vermögens und der Schulden.
- Laufende Einnahmen.
- § 7 Zinsen und Grundstockkapitalien.
- Ausgaben-Darstellung und Zusammenstellung.

**Impressen für sämtliche Waldwirtschaft.**

- Holzversteigerungsprotokoll mit Einzugsregister,
- Holzaufnahmebüchle, Taschenformat u. lose Bogen,
- Holzversteigerungsprotokoll für Langholz,
- Holzaufnahmeliste über Bau- und Nutzholz,
- " " Kastenholz,
- " " Reifig und Abfallholz,
- Monatspalten, Form. 1 (Wertigbietenden),
- " " 2 (Meistbietenden).

In unserem Verlage ist erschienen  
**Gemeinde-Voranschlags-Anweisung**

in der **neuen** Fassung mit Erläuterungen, Zusätzen und Formularen, von den Oberrechnungsräten Müller, Muser und Roth. Bestellungen nehmen wir entgegen.

Auch können die von den gleichen Verfassern bearbeiteten **neuen**

**Impressen zu den Gemeindevoranschlägen**

und

**Umlage-Forderungs-Zettel**

nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen von uns bezogen werden.

**Bonndorfer Buchdruckerei**  
Spachholz & Ehrath.

**Gemeinde- und sonstige Rechnungen**

übernimmt zur Stellung

**Schumacher, Notenschreiber,**  
**Neunkirchen (Baden).**

**Salonpianino**

aus renom. Hofpianofabrik, kurze Zeit gespielt, moderne Ausstattung, ist mit Garantieschein (10 Jahre) statt 750 Mk. für **480 Mk.** abzugeben.

**Siering, Mannheim C 8 Nr. 8**

Auf Wunsch Franko-Probefendung ohne Kaufverpflichtung.

**Wahl-Umschläge „Badenia“**

in Geschäfts- und Kanzlei-Format in vom Gr. Ministerium des Innern begutachteten Ausführungen liefert durch jede badische Buchdruckerei oder Papierhandlung die

Aktiengesellschaft

**Papyrolinwerk und Couvertfabrik**  
**Konstanz.**

**Zur gefälligen Beachtung!**

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw.)** in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevidenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.